

während der nächsten Jahre auf die besondern Verhältnisse Eilab-Votirungens Rücksicht genommen werden. Endlich werden das preussische Gesetz über Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste untauglicher Reservisten und Landwehrmänner und das Reichsgesetz wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste untauglicher Mannschaften der Ueberschreibe eingeschüet.

14. Ort. (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Reichskanzler beantragt, dem Gottbard-Unternehmen von Seite des Reichs die Gesamtsumme von 20 Mill. Fr. als fonds perdue zuzuwenden, womit das großartige Unternehmen definitiv gesichert würde.

„ (Bayern.) II. Kammer: Der Cultusminister v. Dug beantwortet die Interpellation Herz vom 5. d. M.

Die Antwort ist so einfach und so umfangreich, daß hier nur der Gedankengang angedeutet und der Schluß wörtlich mitgetheilt werden kann. . . . Der eine Gesichtspunkt, welcher einer nochmaligen eingehenden Besprechung bedarf, betrifft die Frage: ob nämlich der Lehrbegriff der katholischen Kirche durch die Definition des Dogmas von der Infallibilität des Papstes eine Aenderung erlitten hat, wie in dem Cultusministerial-Erlaß vom 27. August d. J. behauptet worden ist, oder nicht. . . . Aus dem Vorigen ergibt sich, daß die Cardinalfrage nicht darin liegt, ob wirklich der Glaubensjah von der päpstlichen Infallibilität eine Aenderung enthält, sondern darin, ob die Concilbeschlüsse vom 18. Juli 1870 praktisch gefährlich sind, oder nicht. Schon die Bejahung der letzten Frage bildet eine genügende Unterlage für die in dem Ministerialerlaß vom 27. August gezogenen Folgerungen. Von einem Ausban bestehen auf solcher Grundlage könnte man somit selbst dann nicht sprechen, wenn die Unschicklichkeit des Papstes auch früher schon gelehrt und geglaubt worden wäre. . . . In dem Ministerialerlaß vom 27. August ist die nähere Bezeichnung der in Gefahr stehenden Fundamentalsätze des bayerischen Staatsrechtes vermehrt worden. In der That enthält weder dieser Erlaß, noch die frühere Entschickung in der Wering'schen Kirchmangelangelegenheit, noch die an Sr. Exe. den Hrn. Erzbischof von Bamberg wegen Verweigerung des Placet ergangene Entschickung Einzelheiten über diesen Punkt. Das Fehlende soll hier nachgetragen werden. Das Dogma von der päpstlichen Infallibilität erstreckt sich nur auf das Gebiet des Glaubens und der Sitten, und alle kirchlichen Aulseitungen werden nicht müde zu versichern, daß diese beiden Gebiete unabweichend der Kirche gehören, und daß über dieses Bereich hinaus niemals eine Anwendung von dem infalliblen Lehramte werde gemacht werden. In der That, die Fassung der betreffenden Constitution präsentiert sich harmlos und der oben erwähnten Intention entsprechend. Wären die früheren päpstlichen Erlasse nicht, wie die Bulle Unam sanctam und andere, wären die Doctrinen nicht so vielfach benützt und so ernstlich vertreten worden die in jenen Bullen ausgesprochen worden sind, gäbe es keine Encyclica, wäre der Sylabus nicht, wäre das Gebiet der Sitten nicht mindestens gemeinschaftliches Territorium für Staat und Kirche, umföste daselbe nicht das ganze päpstliche und gesellschaftliche Leben, alle Beziehungen der Menschen zu einander, insofern sie eine ständige Beziehung haben, man dürfte mit Willigem Erstaunen fragen: wie die Staaten auf den Gebanken verfallen konnten an der constitutio dogmatica Anstoß zu nehmen, nachdem es ihre Sache nicht ist, Glaubensbekenntnisse festzustellen und zu corrigiren. Da aber alle diese Dinge bestehen, und dadurch den Regierungen mehr als eine bloße Möglichkeit, ja sogar mehr als die dringendste Wahrscheinlichkeit nahe gelegt ist, daß die Kirche die Absicht hegt, mit Hilfe des neuen Dogmas die fast verschwundene Herrschaft über die Könige und ihre Staaten wieder zu erringen, so wäre es eine Thorheit die constitutio lediglich als innerkirchliche Angelegenheit zu betrachten und zu behandeln. Solche inhaltlichere Sätze bedürfen, wir fühlen es, des Beweises. Ein guter